



Liebe Eltern, liebe Patienten,

mit diesem Merkblatt möchten wir wichtige Informationen zur Psychotherapie bereitstellen und über den Ablauf einer psychotherapeutischen Behandlung aufklären (Anm.: Zur besseren Lesbarkeit wird im Folgenden der männliche Ausdruck „Patient“ verwendet für: Patientin, Patient und deren/ dessen Sorgeberechtigte):

#### Allgemein

1. In der Regel erfolgt der erste Kontakt zu einem Psychotherapeuten (im Folgenden: Therapeut) über die Psychotherapeutische Sprechstunde, in der die Erstdiagnose gestellt und abgeklärt wird, ob eine Psychotherapie, eine Akutbehandlung oder eine andere Empfehlung angezeigt ist. Über das Ergebnis erhält der Patient eine schriftliche Information.
2. Eine Akutbehandlung kann sich anschließen, wenn eine Krisenbehandlung oder eine schnelle Behandlung indiziert ist, um eine Chronifizierung zu vermeiden. Sie umfasst max. 12 Sitzungen im Jahr und ist nicht mit einer Psychotherapie zu verwechseln.
3. Die umfassende und längerfristige Behandlung einer psychischen Erkrankung erfolgt mittels einer Psychotherapie. Diese beginnt mit mindestens zwei (maximal sechs) probatorischen Sitzungen, in denen abgeklärt wird, ob die beabsichtigte Psychotherapie bei der psychischen Störung erfolgversprechend und die Beziehung zwischen Patient und Therapeut tragfähig ist. Zudem werden Behandlungsumfang und Frequenz der einzelnen Behandlungen festgelegt.
4. Der Therapeut und der Patient entscheiden in dieser probatorischen Phase, spätestens an ihrem Ende gemeinsam, ob die Psychotherapie regulär aufgenommen und ggf. eine Kostenübernahme bei dem zuständigen Kostenträger beantragt werden soll.
5. Die therapeutischen Sitzungen dauern in der Regel 50 Minuten, können aber aus inhaltlichen Erfordernissen/ bei bestimmten psychotherapeutischen Interventionen geteilt (2 x 25 Minuten) oder verlängert werden (Doppel- oder ggf. mehrstündige Sitzungen).
6. Eine Psychotherapie kann als Kurzzeittherapie (12 Stunden + 12 Stunden) oder als Langzeittherapie beantragt und durchgeführt werden. Auch eine langfristige Fortführung als Rezidivprophylaxe ist möglich. Nach der Erstbeantragung (erster Behandlungsabschnitt) ist die Beantragung eventuell notwendiger Therapieerweiterungen möglich.
7. Der maximale Behandlungsumfang und Umfang der einzelnen Bewilligungsabschnitte sind für ambulante Psychotherapien im Rahmen der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) in Abhängigkeit vom Behandlungsverfahren unterschiedlich geregelt. Aktuell beträgt die reguläre Behandlungshöchstgrenze im Richtlinienverfahren *Verhaltenstherapie bei Kindern und Jugendlichen* 60 Einzelstunden plus 15 Stunden für Bezugspersonen (Ausnahme: diese Behandlungshöchstgrenze kann im begründeten Einzelfall nach Ermessen der Krankenkasse erhöht werden). Im Falle privater Krankenversicherung (PKV) sind die allgemeinen Versicherungs- und die jeweiligen Tarifbedingungen, in der Beihilfe die Beihilfevorschriften maßgeblich.
8. Bei der Behandlung von Kindern und Jugendlichen, aber auch bei der Behandlung von Erwachsenen, kann es im Einzelfall angezeigt und hilfreich für den Patienten sein, wenn Bezugspersonen zeitweise in die therapeutischen Sitzungen mit einbezogen werden. Bei der Behandlung von Kindern und Jugendlichen können solche Sitzungen bis zu 1/4 der Sitzungen für den Patienten zusätzlich beantragt werden.
9. Alle vom Patienten beigebrachten oder ausgefüllten Unterlagen gehen in die Patientenakte ein, die vom Therapeuten mindestens zehn Jahre nach Abschluss der Behandlung aufbewahrt wird.

#### Beantragung von Psychotherapie und vorherige somatische Abklärung

10. Die Durchführung und ggf. Verlängerung einer ambulanten Psychotherapie in der Krankenbehandlung ist sowohl für GKV-Versicherte als auch für PKV-Versicherte antrags- und genehmigungspflichtig. Antragsteller ist in jedem Fall der Patient. Der Therapeut unterstützt Sie bei der Antragstellung insbesondere durch die fachliche Begründung des Therapieantrages.
11. Zur Beantragung der Therapie hat der Patient auf dem dafür vorgeschriebenen Formular (GKV und Beihilfe) den Konsiliarbericht eines berechtigten Arztes einzuholen und diesen möglichst zeitnah dem Therapeuten zu übergeben. Bei PKV-Versicherten reicht vielfach eine formlose ärztliche Bescheinigung. Auch bei Selbstzahlern, bei denen kein Antragsverfahren erforderlich ist, muss vor Beginn der regulären Psychotherapie eine somatische Abklärung durch einen dazu berechtigten Arzt erfolgen.
12. Die persönlichen Daten und medizinischen Befunde des Patienten werden bei der Beantragung der Psychotherapie gegenüber der gesetzlichen Krankenkasse und dem zuständigen Gutachter durch eine Patienten-Chiffre anonymisiert. Damit soll der Schutz der Patientendaten und die Schweigepflicht des Therapeuten gewährleistet werden.

13. Für Privatversicherte und Beihilfeberechtigte gilt: Der Schutz der persönlichen Patientendaten und medizinischen Befunde ist aufgrund der Besonderheiten des Antragsverfahrens und der diesbezüglichen Gepflogenheiten der Kostenträger nicht sicher gewährleistet und auch vom behandelnden Therapeuten nicht sicherzustellen.

### **Therapiegenehmigung**

14. Die Versicherungsträger, z.B. GKV, Beihilfe, PKV, übernehmen die Kosten für eine ambulante Psychotherapie ab dem Datum der ausdrücklichen, schriftlichen Genehmigung im genehmigten Umfang. Der Patient erhält darüber eine Mitteilung direkt vom Kostenträger. Bitte bringen Sie diese für den Therapeuten unbedingt mit.
15. Die psychotherapeutische Behandlung beginnt daher erst, wenn dem Patienten die Kostenübernahmezusage schriftlich vorliegt. Für den Fall, dass der Patient einen vorgezogenen Behandlungsbeginn wünscht und den weiteren Fall, dass die Kosten ganz oder anteilig nicht durch den Versicherungsträger erstattet werden, schuldet der Patient dieses Honorar in vollem Umfang persönlich dem Therapeuten.

### **Schweigepflicht des Therapeuten/Verschwiegenheit des Patienten**

16. Der Therapeut ist gegenüber Dritten grundsätzlich schweigepflichtig und wird über Patienten nur mit dem ausdrücklichen Einverständnis des Patienten Auskunft gegenüber Dritten erteilen bzw. einholen (vgl. Punkt 5 des Therapievertrags).
17. Der Patient entbindet den Therapeuten und ärztliche/psychotherapeutische Vorbehandler und Mitbehandler untereinander in gesonderter Erklärung von der Schweigepflicht und stimmt der Einholung von Auskünften ausdrücklich zu.
18. Der Patient stimmt einer Aufzeichnung von Therapiesitzungen mit Tonband oder Video ausdrücklich zu und gestattet dem Therapeuten die Verwendung dieser Aufzeichnungen zum Zwecke seiner eigenen Fort- und Weiterbildung bzw. zur qualitätssichernden Therapiekontrolle. Gleiches gilt für die anonymisierte Darstellung des Behandlungsverlaufes in der Intervention und/oder Supervision. Sollten wichtige Gründe dem entgegenstehen, werden diese nach Klärung mit dem Therapeuten respektiert.
19. Zur Förderung interdisziplinärer Zusammenarbeit ist der Therapeut bei gesetzlich Versicherten verpflichtet, zu Beginn der Therapie sowie einmal jährlich dem Hausarzt einen Bericht zu übermitteln. Dazu ist Ihre schriftliche Schweigepflichtentbindungserklärung erforderlich, es sei denn, Sie wünschen es nicht. Eine bereits erteilte Erklärung ist auch widerrufbar.
20. Der Patient verpflichtet sich seinerseits zur Verschwiegenheit über andere Patienten, von denen er zufällig - z.B. über Wartezimmerkontakt - Kenntnis erhalten hat.
21. Es besteht die Möglichkeit, mit der Praxis Informationen und Daten elektronisch per E-Mail auszutauschen. Dieser Austausch erfolgt i.d.R. unverschlüsselt und ist damit nicht sicher und kann eventuell durch Dritte eingesehen und manipuliert werden. Es ist möglich, dass dadurch persönliche Sachverhalte unbefugten Dritten bekannt werden. Die Praxis wird die elektronischen Kommunikationswege im Wesentlichen für Terminabsprachen nutzen. Sensible persönliche Daten werden nicht per E-Mail o.a. versendet. Die Rückmeldungen der Praxis gelten als zugegangen, wenn sie im E-Mail-Postfach des Patienten zum Download bereit stehen oder als zugegangen gekennzeichnet sind.
22. Alle erteilten Schweigepflichtentbindungen und Einwilligungen können jederzeit widerrufen werden.

### **Feste Terminvereinbarung/Terminversäumnis/Ausfallhonorar**

23. Die psychotherapeutischen Sitzungen finden in der Regel, wenn nicht begründet anders vereinbart, einmal wöchentlich zu einem zwischen Patient und Therapeut jeweils fest und verbindlich vereinbarten Termin statt.
24. Der Patient verpflichtet sich, die fest vereinbarten Behandlungstermine pünktlich wahrzunehmen und im Verhinderungsfalle rechtzeitig (2 Arbeitstage; im Krankheitsfall auch kurzfristig möglich), vor dem vereinbarten Termin, abzusagen.
25. Da in psychotherapeutischen Praxen aufgrund der Zeitgebundenheit der psychotherapeutischen Sitzungen nach einem strikten Bestellsystem gearbeitet wird und zu jedem Termin nur ein Patient einbestellt ist, wird dem Patienten bei nicht rechtzeitiger oder nicht erfolgter Absage ein Ausfallhonorar in Höhe von 100,56 Euro in Rechnung gestellt (entsprechend GOP-Ziffer 870, 2,3-facher Satz), welches ausschließlich vom Patienten selbst zu tragen ist und nicht vom Versicherungsträger erstattet wird.

### **Psychotherapiekostenregelung bei GKV-Versicherten**

26. Die Psychotherapie als Krankenbehandlung ist in der GKV eine Regelleistung, die Abrechnung erfolgt ausschließlich über die Kassenärztliche Vereinigung.
27. GKV-Patienten verpflichten sich, ihre Chipkarte (Krankenversichertenkarte) jeweils zur ersten Sitzung im Quartal zur Registrierung mitzubringen.
28. Der Patient verpflichtet sich, dem Therapeuten jeden Krankenkassen- und Versicherungswechsel sofort anzuzeigen und eine Kostenzusage für die laufende Psychotherapie beizubringen.
29. Bei regulärer Therapiebeendigung, aber auch bei Therapieabbruch, ist der Therapeut verpflichtet, dieses – ohne weitere inhaltliche Angaben – der GKV mitzuteilen.
30. Eine Therapieunterbrechung von mehr als einem halben Jahr ist bei einer Psychotherapie, die durch die GKV finanziert wird, nur mit besonderer Begründung möglich.

### **Psychotherapiekostenregelung bei PKV-Versicherten, einschließlich Beihilfe und Selbstzahlern**

31. Der privat-/beihilfeversicherte Patient bzw. der selbstzahlende Patient verpflichtet sich, sich vor Therapieaufnahme selbst über die Tarifbedingungen seines Versicherungsvertrages genau zu informieren und für sich abzuklären, ob und inwieweit ihm die Therapiekosten erstattet werden.
32. Bei PKV-Patienten – einschließlich Beihilfe – erfolgt die Rechnungslegung gemäß Gebührenordnung der Psychologischen Therapeuten und Kinder- und JugendlichenTherapeuten (GOP) in Verbindung mit Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) üblicherweise mit dem 2,3-fachen Steigerungssatz.
33. Unabhängig von der Erstattung durch Dritte (z.B. PKV/Beihilfe) schuldet der Patient das Honorar gegenüber dem Therapeuten persönlich in voller Höhe gemäß Rechnungslegung.
34. Bei ausschließlich selbstzahlenden Patienten, die keine Erstattungsleistungen eines Versicherungsträgers oder einer Krankenkasse in Anspruch nehmen, erfolgt die Rechnungslegung gemäß GOP in Verbindung mit GOÄ, üblicherweise mit dem 2,3-fachen Steigerungssatz.
35. Der Therapeut übergibt dem Patienten zusammen mit dem vorliegenden Psychotherapievertrag einen Abdruck der GOP-Ziffern und GOP-Honorare in der letztgültigen, aktuellen Fassung und verpflichtet sich, über Tarifveränderungen zeitnah schriftlich zu informieren (als Download im Intranet der Praxishomepage verfügbar).

### **Psychotherapie als individuelle Gesundheitsleistung**

36. Psychotherapeutische Leistungen, die im Indikationskatalog nicht erfasst sind und die damit keine Krankenbehandlung darstellen, können nur im Rahmen der Privatliquidation mit 2,3-fachem Steigerungssatz gemäß GOP erbracht werden. Zu diesen individuellen Gesundheitsleistungen gehören derzeit: Psychotherapeutische Verfahren zur Selbsterfahrung ohne medizinische Indikation, Selbstbehauptungstraining und Stressbewältigungstraining, Entspannungsverfahren als Präventionsleistung, Verhaltenstherapie bei Flugangst.

### **Selbstverpflichtungserwartung an den Patienten**

37. Der Patient verpflichtet sich, um den Erfolg der Therapie nicht zu gefährden, mindestens während des Zeitraumes von Beginn bis zum Abschluss der ambulanten Psychotherapie keine Drogen und, insbesondere für den Fall einer bestehenden Suchterkrankung, keine Suchtmittel zu sich zu nehmen oder zu benutzen (z.B. Spielautomaten).
38. Der Patient verpflichtet sich, mindestens während des Zeitraumes von Beginn bis zum Abschluss der ambulanten Psychotherapie keinen Suizidversuch zu unternehmen, sondern sich ggf. unverzüglich in stationäre Behandlung zu begeben, um kurzfristig und für die Dauer der akuten Gefährdung Schutz und Hilfe zu erhalten.
39. Der Patient verpflichtet sich, in jeder Phase der Psychotherapie von sich aus oder auf Aufforderung des Therapeuten auch weitere Unterlagen (z.B. Klinik- und Kurberichte, ärztliche Gutachten) beizubringen und zu übergeben.
40. Der Patient wird jede Aufnahme oder Veränderung einer medikamentösen Behandlung/ Medikamenteneinnahme – durch einen Arzt verordnet oder selbstentschieden – unverzüglich dem Therapeuten mitteilen.

### **Allgemeine Aufklärung**

41. Therapeuten arbeiten mit wissenschaftlich anerkannten Psychotherapieverfahren. Die gesetzlichen Krankenkassen übernehmen zurzeit nur die Kosten für drei Verfahren, die analytische Psychotherapie, die tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie und die Verhaltenstherapie. Bei hirnorganischen Störungen (z.B. als Folge eines Schlaganfalls) werden die Kosten der Neuropsychologischen Therapie übernommen. Die Gesprächspsychotherapie und die Systemische Therapie müssen privat getragen werden.
42. Alternativ zur ambulanten Psychotherapie kann in Einzelfällen auch eine stationäre oder teilstationäre Behandlung sinnvoll sein.
43. Der Erfolg einer psychotherapeutischen Behandlung ist wissenschaftlich sehr gut belegt. Dennoch ist möglich, dass kurz- oder längerfristig eine Verschlechterung des Zustandes des Patienten eintritt. Auch kann einmal der gewünschte Erfolg überhaupt ausbleiben. Bei Zweifeln an der Behandlung werden Sie gebeten, den Therapeuten zu informieren, damit er Wege für eine erfolgversprechendere Behandlung finden kann.

### **Kündigung**

44. Der Therapievertrag kann vom Patienten jederzeit durch eine mündliche oder schriftliche Erklärung fristlos gekündigt werden, da ein Vertrauensverhältnis zwischen Patient und Therapeut eine grundlegende Voraussetzung für Psychotherapie ist.
45. Der Therapeut behält sich vor, bei offensichtlich fehlender Motivation und bei fehlender Mitarbeit des Patienten die Psychotherapie von sich aus, ggf. auch ohne das erklärte Einverständnis des Patienten, zu beenden und dem Kostenträger hiervon, ohne inhaltliche Angaben, Mitteilung zu machen.